

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 25. Juni 2020

Jahrgang 2020, Nr. 18

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		191	Bebauungsplan Nr. G 42 „Nördlich Heekeweg“ der Stadt Lübbecke	225	
183	Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)	192	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Porta Westfalica am 13.09.2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27.09.2020	226	
184	Ergebnis der Vorprüfung eines Einzelfalls nach § 3 c UVPG, Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - hier: Gemarkung Drohne, Flur 6, Flurstück 51	215	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztage im Primärbereich (Elternbeitragsatzung) der Stadt Porta Westfalica	230	
185	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	219	194	Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“ der Stadt Porta Westfalica	232
186	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	219	195	Erneue Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.1 Gewerbegebiet Barkhausen, westlich des Erbesweges sowie Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Tielosen“ und 5. Änderung des Bebauungsplanes 10 „Bocksköppen“ der Stadt Porta Westfalica	233
187	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	219	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			196	Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)	235
188	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Lübbecke am 13.09.2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27.09.2020 - Neufassung -	220	197	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	243
189	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/07/157 „Östlich Hermann-Löns-Straße/Nördlich Mindener Straße der Stadt Lübbecke	223			
190	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ der Stadt Lübbecke	224			

183

Bekanntmachung

Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), des § 90 Abs. 1 Aches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.12.2018 (BGBl. I S. 2698) sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz, GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2019 (GV.NRW S. 877) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 15.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Teil I - Elternbeiträge

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in seinem Jugendamtsbezirk wird durch den Kreis Minden-Lübbecke gem. § 51 Abs. 1 und 4 KiBiz ein öffentlich-rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Der Kreis Minden-Lübbecke als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe überträgt gem. § 51 KiBiz die Aufgabe der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge auf die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Kreis Minden-Lübbecke. Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung sind an die örtlich zuständige Stadt oder Gemeinde zu zahlen, die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege an den Kreis Minden-Lübbecke als örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von den Kommunen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen eingenommenen Elternbeiträge sind bis zum 10. des Folge-monats an den Kreis Minden-Lübbecke weiterzuleiten. Die Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens regelt der Landrat, eine Erstattung von Personal- und Sachkosten erfolgt nicht.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der entsprechenden Elternbeiträge aus der Anlage. Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.
- (4) Für die Auslegung und Anwendung der §§ 2 bis 9 dieser Satzung greift der Kreis Minden-Lübbecke bzw. die durch diese Satzung ermächtigten Städte und Gemeinden auf die zum § 17 GTK in der Fassung bis zum 31.07.2006 sowie den nachfolgenden einschlägigen Regelungen ergangene Verwaltungsgerichtsrechtsprechung zurück, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Von der Elternbeitragszahlung befreit sind Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, eines Kinderzuschlags gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und von Wohngeld.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2; mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Betreuung in der Kindertagespflege ist der Kalendermonat. Die Beitragspflicht wird durch Urlaubszeiten der Tagespflegeperson - soweit diese vier Wochen pro Jahr nicht überschreiten - oder krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege beginnt mit dem 01. des Monats, zu welchem die öffentliche Förderung bewilligt wurde und endet mit dem Monat, zu dessen Ende die öffentliche Förderung abläuft.
- (3) Die Beitragspflicht endet auch bei rechtswirksam gekündigtem Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages und damit die Beendigung der Beitragspflicht ist möglich bei Umzug des Kindes in eine andere Stadt oder Gemeinde oder dauerhafter Erkrankung des Kindes. Eine außerordentliche Vertragskündigung ist ebenfalls möglich, wenn das Kind vorzeitig in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Tageseinrichtung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (6) Die Beitragspflicht endet auch bei rechtswirksam gekündigtem Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages und damit die Beendigung der Beitragspflicht ist möglich bei Umzug des Kindes in eine andere Stadt oder Gemeinde oder dauerhafter Erkrankung des Kindes. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Die beiden letzten Kindergartenjahre vor der Einschulung sind beitragsfrei.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den ahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem Jahreseinkommen gemäß § 6 dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 richtet sich grundsätzlich nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes. Wird ein beitragspflichtiges Kind 3 Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre.
- (3) Der Träger einer Einrichtung sowie eine Tagespflegeperson können gem. § 51 Abs. 1 und 3 KiBiz von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

- (4) Bei kombinierter Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege sind die jeweiligen Elternbeiträge in Abhängigkeit vom vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang (Buchungszeit) an die Stadt bzw. Gemeinde (Besuch einer Tageseinrichtung) bzw. an den Kreis Minden-Lübbecke als örtlichen Träger der Jugendhilfe (Inanspruchnahme der Kindertagespflege) in vollem Umfang zu zahlen. Eine kombinierte Betreuung ist auch gegeben, wenn die zweite Betreuungsform auf Grund von Schließungszeiten der ersten Betreuung in Anspruch genommen wird.
- (5) Ist eine kombinierte Betreuung auf Grund der beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung der Eltern außerhalb der Öffnungszeiten der in Anspruch genommenen Kindertagesstätte nachweislich erforderlich, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege um 50 %. „Außerhalb der Öffnungszeiten“ bezieht sich auf die wöchentliche Öffnungszeit der Tagesstätte, nicht auf Schließungszeiten z. B. während der Ferien.

§ 5 Buchungszeiten

- (1) Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung in der Regel für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25 / 35/ 45 Wochenstunden.
- (2) Die Buchung von 25 Wochenstunden berechtigt zum Besuch der Einrichtung bis zu 5 Stunden grundsätzlich am Vormittag bis 12.30 Uhr (ohne Mittagessen).
- (3) Die Buchung von 35 Wochenstunden berechtigt entweder zum Besuch der Einrichtung
- a) am Vormittag bis 12.30 Uhr (ohne Mittagessen) mit der Möglichkeit der Rückkehr des Kindes am Nachmittag ab 14.00 Uhr, längstens 7 Stunden täglich
 - oder
 - b) am Vormittag durchgehend bis 14.00 Uhr (Mittagessen möglich), 7 Stunden täglich.
- (4) Die Buchung von 45 Wochenstunden berechtigt zum durchgehenden ganztägigen Besuch der Einrichtung (mit Mittagessen). Diese Ganztagsbetreuung ist der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorbehalten oder wenn die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- (5) Die Buchungszeit bedeutet die Möglichkeit der Nutzung, nicht die tatsächliche Inanspruchnahme. Der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag des § 3 KiBiz gilt für alle betreuten Kinder. Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass sie die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder berücksichtigen. Daher ist unabhängig von der gebuchten Betreuungszeit zu gewährleisten, dass alle Kinder an den Bildungsangeboten teilnehmen können. Dies gilt insbesondere bei der Buchung von 25 Stunden. Veranstaltungen mit einmaligem oder Sondercharakter wie z.B. Sommer-/Laternenfeste, Großelternnachmittage, Ausflüge sind unabhängig von der Buchungszeit allen Kindern zugänglich zu machen.
- (5a) Der Besuch eines „Vorschulclubs“ am Nachmittag im letzten Betreuungsjahr ist auch den Kindern zugänglich zu machen, für die eine Betreuungszeit nach § 5 Abs. 3 b) gebucht wurde, wenn an diesem Wochentag die Buchungszeit nach § 5 Abs. 3 a) in Anspruch genommen wird. Kinder mit einer Buchungszeit von 25 Stunden wöchentlich müssen auf 35 Stunden aufstocken.
- (6) Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang in der Kindertagespflege wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tagespflegeperson vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 15/25 / 35/ 45 Wochenstunden. Die Verteilung der Betreuungsstunden auf die einzelnen Wochentage wird im Vertrag festgelegt.
- (7) Näheres zu den Absätzen (2) - (6) regeln die Träger der Einrichtungen bzw. die Tagespflegeperson im Betreuungsvertrag.

§ 6 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes abzüglich der Werbungskosten und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder aus Vorjahren ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem BEEG ist, soweit es den Monatsbetrag von 300,00 € übersteigt, anzurechnen. Bei Mehrlingsgeburten bleiben 300,00 € monatlich pro Kind anrechnungsfrei. Wird das Elterngeld in halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt, bleibt es nur bis zu einer Höhe von 150 Euro als Einkommen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten bleiben 150 Euro pro Kind anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind in der Familie sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verändert, ist abweichend von Satz 1 das aktuelle Jahreseinkommen für das laufende Kalenderjahr hochzurechnen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Eine Nacherhebung für die Monate des laufenden Kalenderjahres bis zum Eintritt der Änderung bleibt vorbehalten. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitrags-pflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung bzw. nehmen Leistungen zur Kindertagespflege in Anspruch, so wird für höchstens zwei Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Für das zweite Kind wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Die 50-prozentige Ermäßigung wird für das Kind gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird im Falle einer Beitragsfreiheit gem. § 4 Abs. 2 ausschließlich für ein Kind ein um 50 v. H. ermäßigter Elternbeitrag erhoben. Maßgebend ist das Kind mit dem höchsten Elternbeitrag.

§ 8 Auskunft- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 der örtlich zuständigen Stadt oder Gemeinde im Jugendamtsbezirk unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsumfang (Buchungszeit) sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Beitragspflichtigen der Stadt bzw. Gemeinde sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag für die jeweilige Altersstufe und Betreuungsform zu leisten.

§ 9 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der zuständigen Stadt oder Gemeinde durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend im Rahmen der Verjährungsfristen neu festzusetzen.
- Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 10 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 11 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.5.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 Abs. 1 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeiten-Gesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Teil II - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Vorherige Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Elternbeitragssatzung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 15.06.2020

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 3a des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG),
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 3 c UVPG

Die Energie Mühlheide GmbH & Co.KG, Mühlheide 14 in 32351 Stemwede-Oppendorf beabsichtigt mit Antrag vom 22.09.2016 die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E-115 mit einer Gesamthöhe von 192,33 m und einer Leistung von 3 MW auf dem Grundstück in 32351 Stemwede, Gemarkung Drohne, Flur 6, Flurstück 51.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 am 29.07.2017, wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geändert. Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG (geänderte Fassung) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG's weiter anzuwenden.

Im Einwirkungsbereich um den beantragten Standort befinden sich 7 weitere, bereits errichtete und betriebene, Windkraftanlagen sowie 7 genehmigte Anlagen. Aufgrund der räumlichen Nähe der Anlagen handelt es sich um kumulierende Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 "UVP-pflichtige Vorhaben" zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm von 6 bis weniger als 20 Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c UVPG a.F. durchzuführen.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Einzelfallprüfung ist die Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zuständig.

Die Einschätzung auf Grund der überschlägigen Prüfung nach dem UVPG a.F. unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a.F. aufgeführten Kriterien und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass gem. § 3c UVPG a.F. die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Nach § 3a des UVPG a.F. wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Minden, den 17.06.2020
Az.: 770.0004/16/1.6.2

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 19	Redaktionsschluss	09.07.2020	Ausgabe	16.07.2020
Nr. 20	Redaktionsschluss	23.07.2020	Ausgabe	30.07.2020
Nr. 21	Redaktionsschluss	06.08.2020	Ausgabe	13.08.2020
Nr. 22	Redaktionsschluss	13.08.2020	Ausgabe	20.08.2020

Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Lübbecke
am 13. September 2020
sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl
am 27. September 2020
- Neufassung -

Wegen der Corona-Pandemie wurde das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 erlassen. Durch das Gesetz ändern sich die Einreichungsfrist und die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften. Daher ist eine Neufassung der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Lübbecke am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020, die am 14.05.2020 im Amtlichen Kreisblatt veröffentlicht wurde, erforderlich:

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602)1 – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Lübbecke, Kreishausstr. 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer: 112/114 während der Dienststunden:

- montags – dienstags 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
- mittwochs 07.30 Uhr – 13.30 Uhr,
- donnerstags 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
- freitags 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

kostenlos abgegeben werden.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit über <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/> die Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen und die benötigten Formulare zu erzeugen und auszudrucken.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger*innen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber*in für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter*innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber*innen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber*innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der/die Leiter*in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer*innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber*innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBL. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der/die Bewerber*in entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner*in des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 114 **Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 114 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wahlbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 3.1 Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG sind für die Stadt Lübbecke 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken zu wählen. Auf die Bekanntmachung der Stadt Lübbecke vom 27.02.2020 über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen. Sie kann jederzeit beim

Wahlleiter der Stadt Lübbecke, Wahlamt, Zimmer 112/114, Kreishausstr. 2-4, 32312 Lübbecke, während der Dienststunden eingesehen werden.

- 3.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

- 3.4 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

- 3.5 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der/die Unterzeichner*in im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber*in ist zulässig.

- 3.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des/der Bewerber*in nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beifügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
 - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber*innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 4.3 Soll ein/eine Bewerber*in auf der Reserveliste Ersatzbewerber*in für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 13 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- 4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 13 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beifügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Stadt Lübbecke **sind spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Lübbecke, Kreishausstr. 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer: 112/114 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Lübbecke, 16.06.2020

Der Wahlleiter
Roland Kelle

189

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/07/157 „Östlich Hermann-Löns-Straße/Nördlich Mindener Straße

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/07/157 „Östlich Hermann-Löns-Straße/Nördlich Mindener Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Einleitungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Gleichzeitig wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Vor-entwurfes im Rahmen einer vierwöchigen Planauslegung durchzuführen.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Einleitungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf mit Kurzbegründung liegt in der Zeit vom

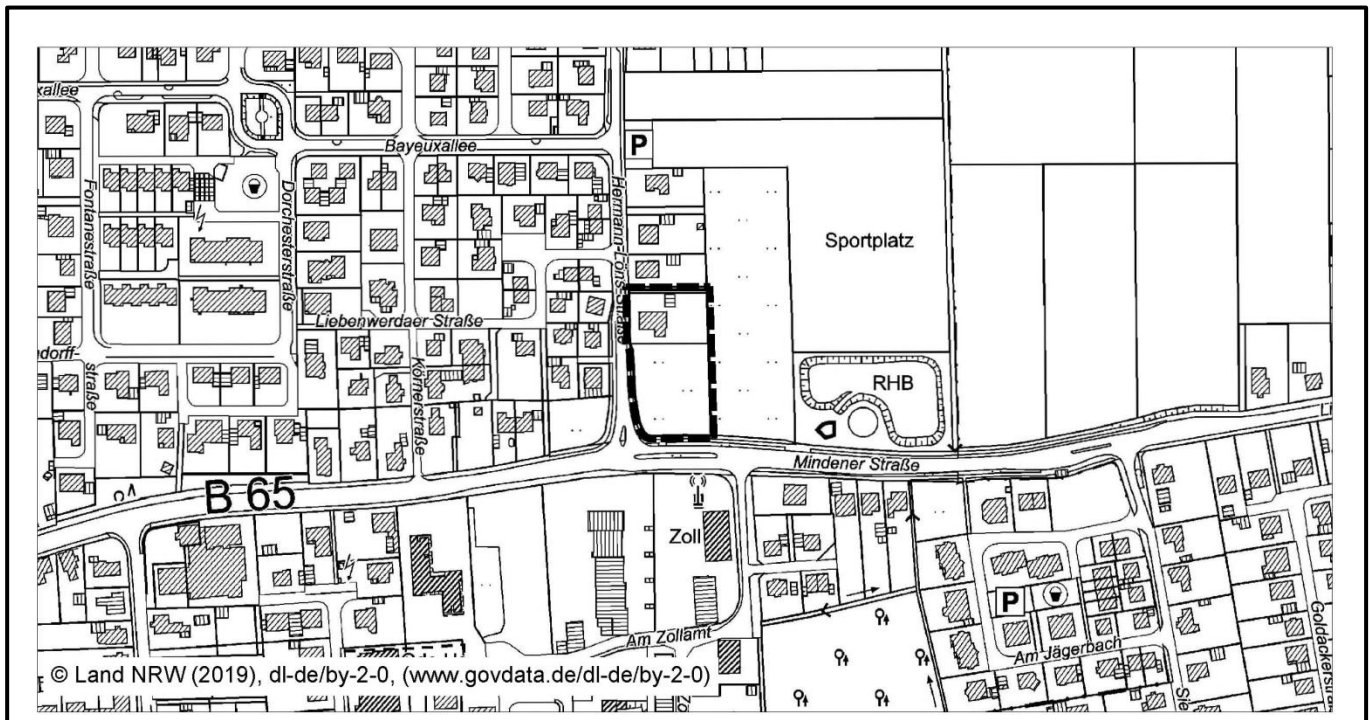
06.07. bis einschließlich 03.08.2020

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG des Altbaus während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 18.06.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



Übersichtsplan

190

**Bekanntmachung
der Stadt Lübecke
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165
„Industriegebiet westlich Jägerbach“**

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses und der
öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der Einleitungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Der Planentwurf ist mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Einleitungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung liegt in der Zeit vom

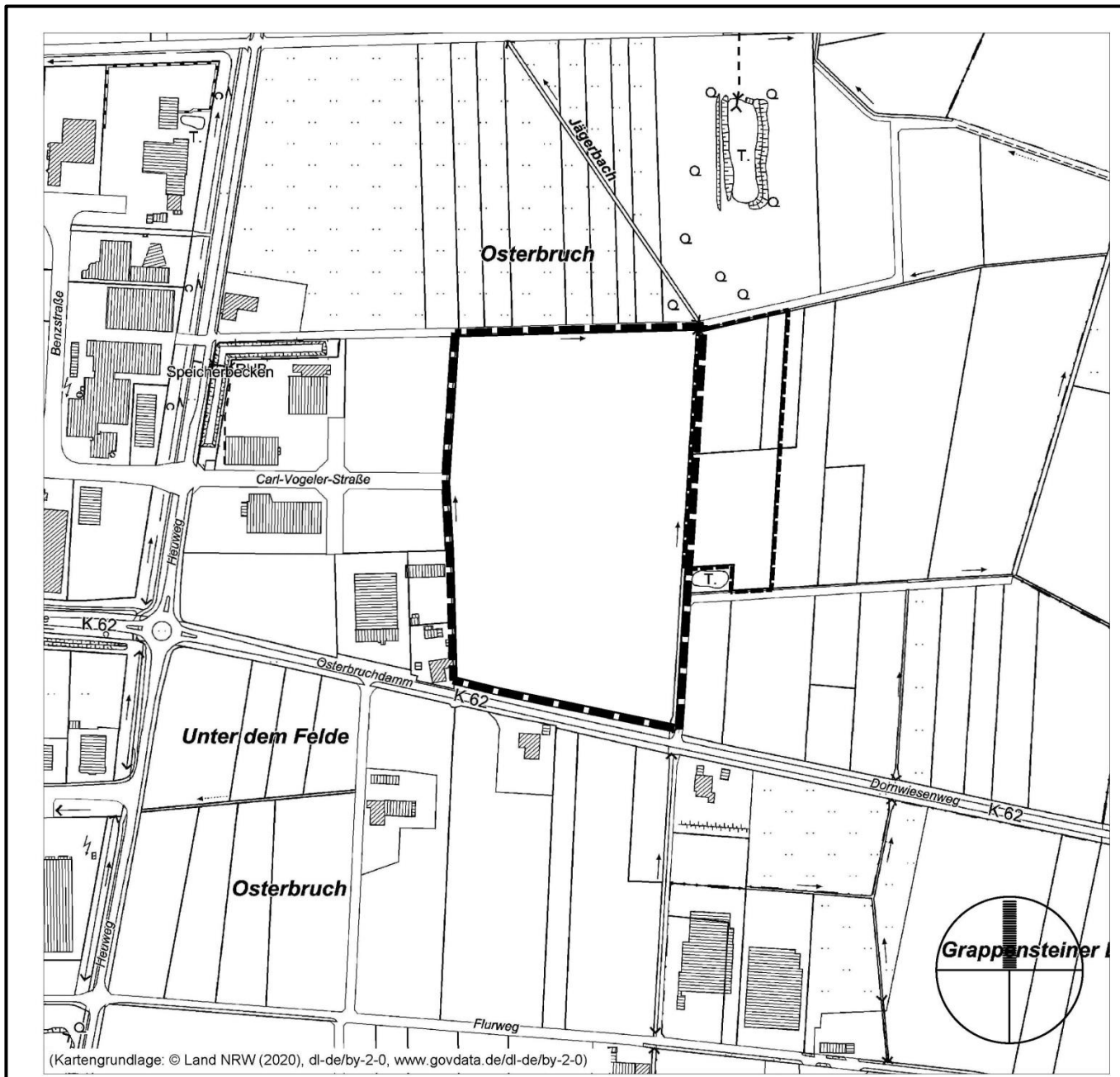
06.07. bis einschließlich 07.08.2020

bei der Stadt Lübecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG des Altbaus während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübecke, den 18.06.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



Übersichtsplan

191

**Bekanntmachung
der Stadt Lübecke
Bebauungsplan Nr. G 42 „Nördlich Heekeweg“**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 42 „Nördlich Heekeweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Gleichzeitig wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfes im Rahmen einer 4-wöchigen Planauslegung durchzuführen.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf mit Kurzbegründung liegt in der Zeit vom

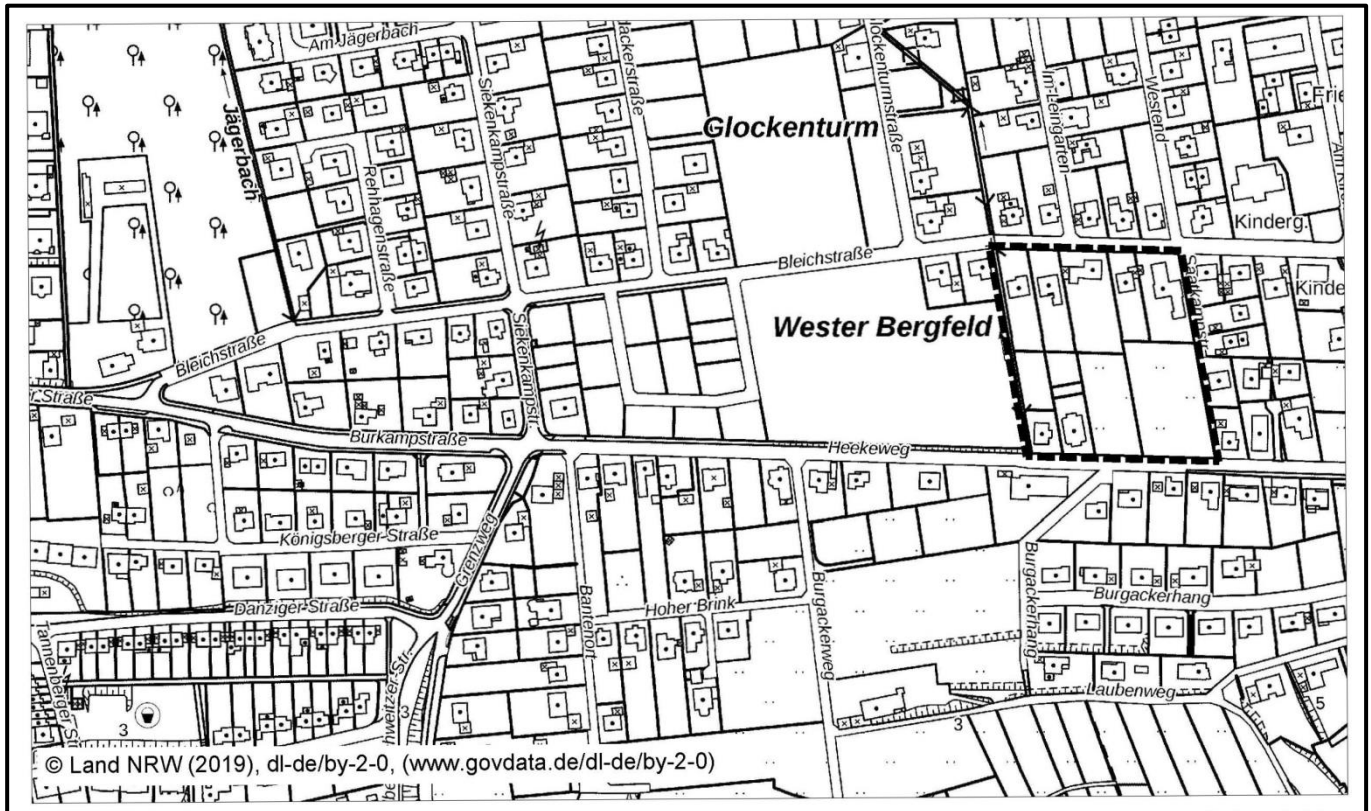
06.07. bis einschließlich 03.08.2020

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG des Altbaus während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 18.06.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



Übersichtsplan

192

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Porta Westfalica am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Mit Bekanntmachung vom 02.03.2020 (Amtliches Kreisblatt Minden-Lübbecke, Jahrgang 2020 Nr. 7, 12.03.2020) wurde bereits entsprechend § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefördert.

Zwischenzeitlich wurden Übergangsregelungen für die Kommunalwahl 2020 getroffen und entsprechend das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 beschlossen (GV. NRW. 2020, S. 357). Unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen wird nunmehr erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefördert.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Porta Westfalica, Rathaus I, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 0.29 während der Dienststunden

Montags	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitags	8.30 bis 13.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. April 2020 (GV. NRW. S. 222) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmrecht ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBL. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 120 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 120 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 19 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 19 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Porta Westfalica **sind spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Porta Westfalica, Rathaus I, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 1.09 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 28.02.2020 wird hingewiesen

Porta Westfalica, 05.06.2020

Der Wahlleiter
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung**3. Änderungssatzung vom 05.06.2020 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (BGBL. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBL. I S. 2696), § 50 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 877), sowie § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 27.05.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.07.2019 beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Absatz 2 werden die Worte „in Porta Westfalica“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

1. § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist entsprechend der Regelung aus § 50 Abs. 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, so wird in diesen Ausnahmefällen für maximal 3 Jahre Beitragsfreiheit gewährt.

2. In § 7 Absatz 3 werden die Worte „§ 23 Abs. 3 KiBiz“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 KiBiz“ ersetzt.

Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.07.2019 tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Anlage 1

Tabelle über die Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Beitragszeitraum 01.08.2020 bis 31.07.2021

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag vom 01.08.2020 bis 31.07.2021							
	für Kinder unter 3 Jahren				für Kinder ab 3 Jahren			
	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	23,70 €	47,40 €	57,09 €	66,79 €	14,00 €	28,01 €	38,77 €	50,64 €
bis zu 37.000,00 €	49,55 €	98,04 €	117,43 €	137,90 €	24,78 €	47,40 €	65,72 €	84,02 €
bis zu 49.000,00 €	72,18 €	144,35 €	173,44 €	203,60 €	38,77 €	77,57 €	106,65 €	136,81 €
bis zu 61.000,00 €	95,89 €	191,75 €	230,55 €	270,41 €	61,40 €	122,82 €	166,98 €	211,14 €
bis zu 75.000,00 €	107,73 €	215,46 €	275,79 €	336,11 €	80,80 €	160,52 €	219,77 €	279,01 €
bis zu 90.000,00 €	122,82 €	245,62 €	313,48 €	382,44 €	104,49 €	208,99 €	269,32 €	329,65 €
bis zu 120.000,00 €	132,51 €	265,02 €	337,19 €	409,37 €	114,19 €	228,39 €	291,94 €	356,58 €
über 120.000,00 €	151,89 €	303,79 €	394,35 €	484,78 €	138,96 €	277,95 €	349,04 €	421,21 €

* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Anlage 2

Tabelle über die Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) im Beitragszeitraum 01.08.2020 bis 31.07.2021

Einkommensgruppe	Betreuungsform	Monatlicher Elternbeitrag vom 01.08.2020 bis 31.07.2021
bis zu 18.000,00 €	in allen Betreuungsformen	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	Verkürzter Ganztag	40,60 €
	Regelbetreuung	50,75 €
bis zu 37.000,00 €	Verkürzter Ganztag	52,78 €
	Regelbetreuung	62,93 €
bis zu 49.000,00 €	Verkürzter Ganztag	69,02 €
	Regelbetreuung	79,17 €
bis zu 61.000,00 €	Verkürzter Ganztag	80,19 €
	Regelbetreuung	90,34 €
bis zu 75.000,00 €	Verkürzter Ganztag	96,43 €
	Regelbetreuung	106,58 €
bis zu 90.000,00 €	Verkürzter Ganztag	119,77 €
	Regelbetreuung	129,92 €
bis zu 120.000,00 €	Verkürzter Ganztag	163,42 €
	Regelbetreuung	173,57 €
über 120.000,00 €	Verkürzter Ganztag	182,70 €
	Regelbetreuung	192,85 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 der Stadt Porta Westfalica in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

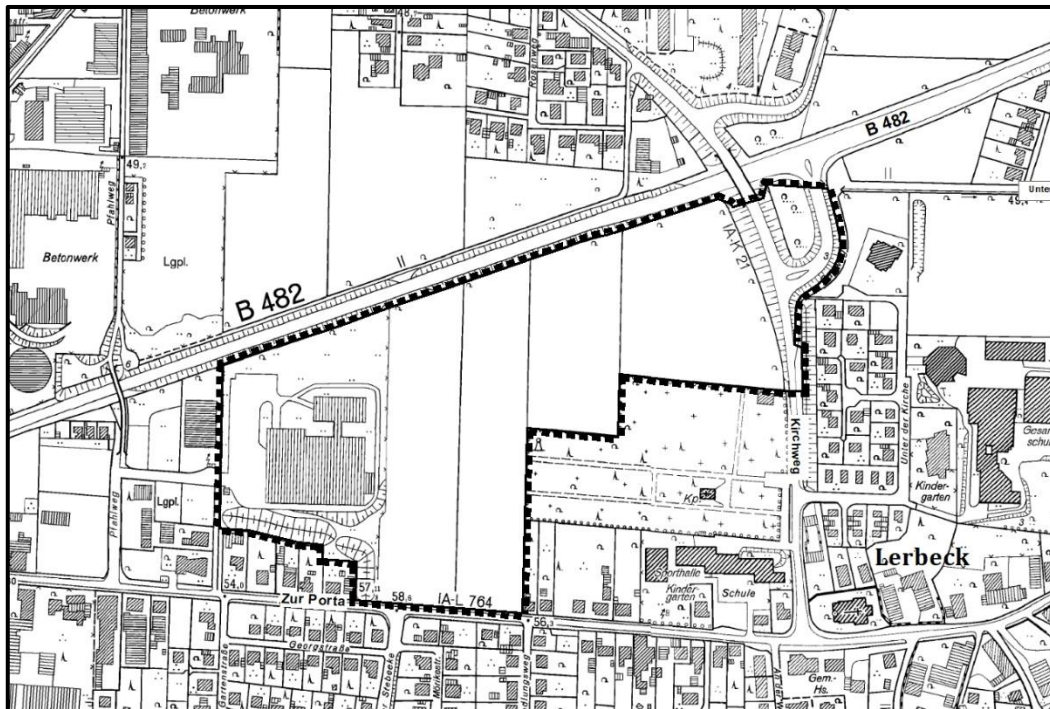
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 05.06.2020

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“
gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 beschlossen, die mit Aufstellungsbeschluss vom 08.10.2019 eingeleitete 1. Änderung und Erweiterung des **Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“** in den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“** überzuleiten und diesen gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die bauliche Erweiterung des Logistikzentrums des ansässigen Badarmaturen-Herstellers in der Gemarkung Lerbeck, Flur 3.



Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft und den Artenschutz als Teil der Begründung
- [2] Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG
- [3] FFH-Vorprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG
- [4] Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
- [5] Schalltechnischer Bericht
- [6] Verkehrsgutachten
- [7] Stellungnahme Grundwasserauswirkungen
- [8] Gutachten BV Logistik Immobilie, Gewerbegebiet Lerbeck, Porta Westfalica Teil 1 & 2 (Geotechnisches Gutachten)

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [4], [5] und [6],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden durch Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Lichtemissionen, Wärmeemissionen, Gerüche und Abfälle; Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1], [2], [3] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen des Vorhabens auf das vorhandene Arteninventar, unter Berücksichtigung der schützenswerten Fledermaus- und Vogelarten; Auswirkungen durch baubedingte Eingriffe i.S.v. temporärer Flächeninanspruchnahme, Lärm, Stäuben, Erschütterungen und Unfällen im Zuge der Bauarbeiten; Auswirkungen durch anlagebedingte Wirkfaktoren i.S.v. Flächenumwandlungen, Bodenverdichtung und -versiegelung, Vernichtung von Lebensräumen für die Tierwelt und veränderte Lichtverhältnisse; Auswirkungen durch betriebsbedingte Wirkungen i.S.v. Lärm, Erschütterungen durch Verkehr, optische Wirkungen, die Anwesenheit von Menschen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [1], [3] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen durch baubedingte Eingriffe i.S.v. temporärer Flächeninanspruchnahme, Lärm, Stäuben, Erschütterungen und Unfällen im Zuge der Bauarbeiten; Auswirkungen durch anlagebedingte Wirkfaktoren i.S.v. Flächenumwandlungen, Bodenverdichtung und -versiegelung und veränderte Lichtverhältnisse; Auswirkungen durch betriebsbedingte Wirkungen i.S.v. Lärm, Erschütterungen durch Verkehr, optische Wirkungen, die Anwesenheit von Menschen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich in [1] und [3],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächenneuanspruchnahme, überbaubarer Fläche.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich in [1], [3], [7] und [8],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenversiegelung, Bodenbeschaffenheit, Lebensraum-, Speicher- und Pufferfunktion des Bodens sowie Schutzfunktion der Deckschichten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in [1], [7] und [8],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer, Grundwasser, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf das Geländeklima, die kleinklimatischen Funktionen des Plangebietes, die Luftqualität und das Lokalklima.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf das Ortsbild von Lerbeck und das Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler.

Der Planentwurf, die Begründung die sonstigen Planunterlagen sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **03.07. - 04.08.2020** während der Dienststunden, und zwar

Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Darüber hinaus kann ein individueller Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung vereinbart werden (Tel.: 0571/791-321; E-Mail: eike.krueger@portawestfalica.de). Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Porta Westfalica, den 18.06.2020

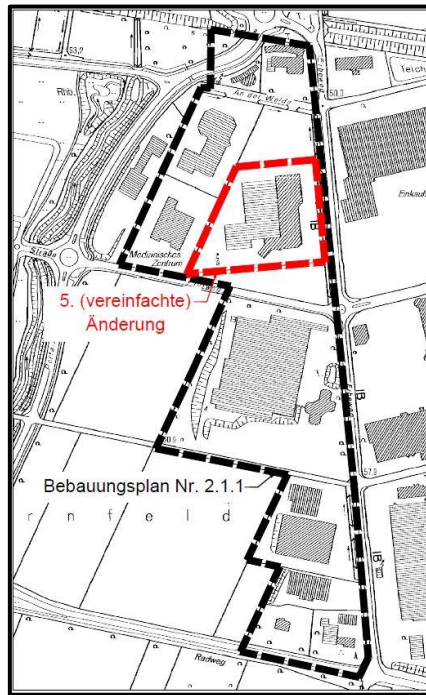
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

195

Bekanntmachungen **der Stadt Porta Westfalica**

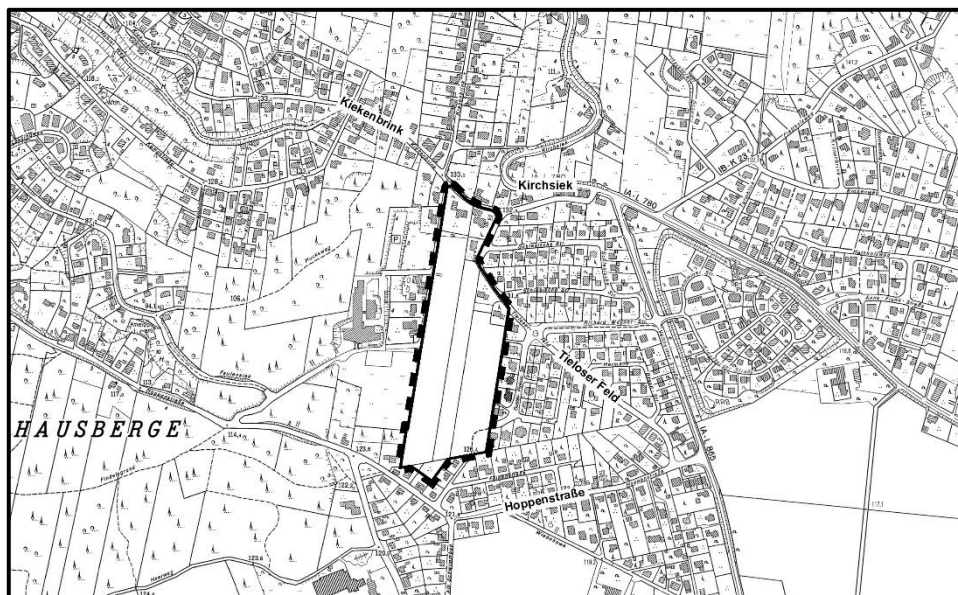
Erneute öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.1.1 „Gewerbegebiet Barkhausen, westlich des Erbeweges“ gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 beschlossen, **die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.1.1 „Gewerbegebiet Barkhausen, westlich des Erbeweges“** gem. § 13 BauGB als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren öffentlich auszulegen sowie die Behörden und den zuständigen Bezirksausschuss zu beteiligen. Ziel ist die Ergänzung der rechtsverbindlichen textlichen Festsetzungen zur ausnahmsweise zulässigen Nutzung innerhalb eines nutzungseingeschränkten Gewerbegebietes in der Gemarkung Barkhausen, Flur 5.



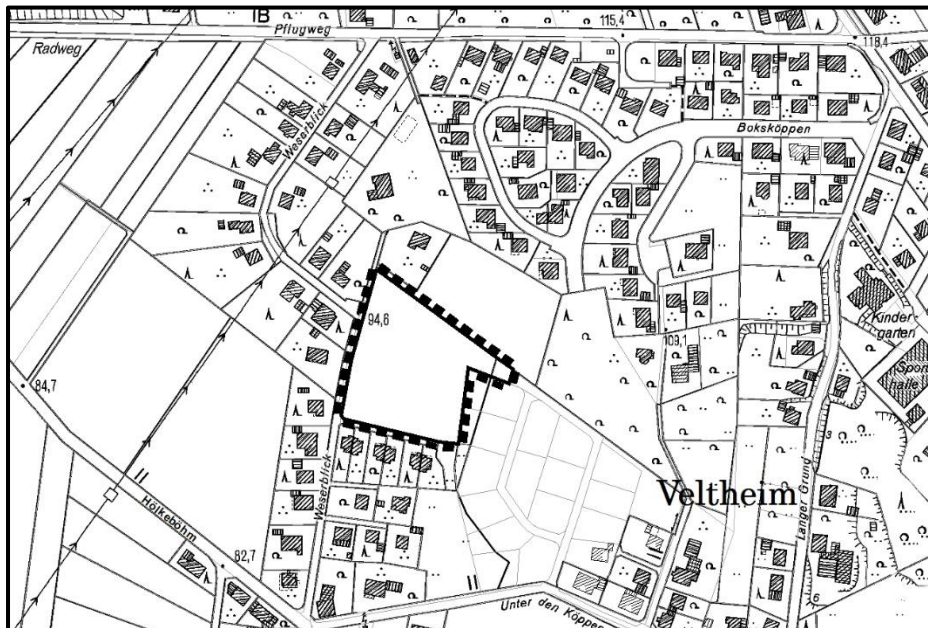
Öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Tielosen“ gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 beschlossen, die **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Tielosen“** aufzustellen und gem. § 13 (2) BauGB die Öffentlichkeit, die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss zu beteiligen. Ziel ist die Anpassung der Verkehrsflächen, Festsetzungen eines Regenwassersickerbeckens, Umlegung einer Spielplatzfläche und zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten auf einer Teilfläche für Mehrfamilienhäuser in einem allgemeinen Wohngebiet in der Gemarkung Hausberge, Flur 4.



Öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 beschlossen, die **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“** aufzustellen und gem. § 13 (2) BauGB die Öffentlichkeit, die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss zu beteiligen. Ziel ist die Optimierung für eine wohnungsbauliche Nutzung in der Gemarkung Veltheim, Flur 11.



Die Bebauungspläne werden nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 aufgestellt. Entsprechend wird von einer Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 abgesehen.

Auf die Angabe darüber, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 (3) BauGB verzichtet. Die Planentwürfe inklusive Anlagen liegen in der Zeit vom 06.07. – 07.08.2020 während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Darüber hinaus kann ein individueller Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung vereinbart werden (Tel.: 0571/791-321; E-Mail: eike.krueger@portawestfalica.de). Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können zu den Planentwürfen Stellungnahmen bei der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica abgegeben werden. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch ebenfalls ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Porta Westfalica, den 16.06.2020

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

196

Bekanntmachung **Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)** **über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 10.06.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes-KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes-ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung, des Batteriegesetzes-BattG vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872), in der jeweils geltenden Fassung, des Verpackungsgesetzes-VerpackG vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz-LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW. S. 442), in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR am 10.03.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 dieser Satzung zugestimmt.

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen betreiben die Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen erfüllen insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Minden-Lübbecke nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen wirken darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringen die Stadtwerke Bad Oeynhausen gegenüber den Benutzern der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern des Restmülls.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 17 Abs. 4 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von Grün- und Gartenabfällen.
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 10. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
 11. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG). Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadtwerke nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirken (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Die Entscheidung darüber, welche Abfälle aufgrund ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit ausgeschlossen sind, treffen die Stadtwerke Bad Oeynhausen im Einzelfall.
 3. Abfälle, die nicht im Positivkatalog der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von den Stadtwerken Bad Oeynhausen bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nur zu den von den Stadtwerken Bad Oeynhausen bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und/oder Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und / oder Sammelfahrzeuge werden von den Stadtwerken Bad Oeynhausen bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Bad Oeynhausen den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können den Anschluss eines Grundstückes an die Müllabfuhr versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen treffen die Entscheidung im Einzelfall.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen zu überlassen (Benutzungszwang).
Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtung des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadtwerke Bad Oeynhausen an deren Rücknahme nicht mitwirken (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Die Stadtwerke stellen auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell / gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Stadtwerke Bad Oeynhausen stellen auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen bestimmen nach Maßgaben der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen werden folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) graue Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l bei 14-täglicher Entleerung sowie 1.100 l-Container,
graue Abfallbehälter mit rotem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l und 120 l bei 4-wöchentlicher Entleerung,
 - b) Abfallsäcke für Restmüll (Müllbeistellsäcke) entsprechend § 10 Abs. 3 dieser Satzung,
 - c) graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle (Komposttonne) in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l,
 - d) blaue und /oder graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l sowie 1.100 l Container.
- (3) Als Abfallsäcke für vorübergehenden Mehrbedarf (§ 10 Abs. 2 b dieser Satzung) dürfen nur von den Stadtwerken Bad Oeynhausen zugelassene Müllbeistellsäcke verwendet werden. Die Abfallsäcke werden nur eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Der Anschluss- und Benutzungszwang kann mit diesen Säcken allein nicht erfüllt werden.

- (4) Die unter § 10 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Müllgroßbehälter sind Mietgefäße. Diese werden den Anschlusspflichtigen zur zweckdienlichen Nutzung von den Stadtwerken Bad Oeynhausen bzw. dem beauftragten Dritten gestellt. Sie sind vom Benutzer schonend zu behandeln. 1.100 l Müllgefäße, die sich noch im Eigentum des Anschlussverpflichteten befinden, sind stets in funktionsfähigem Zustand zu halten, so dass die Entleerung nicht erschwert wird.
- (5) Die in § 10 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehälter und Abfallsäcke dürfen ausschließlich von den Stadtwerken Bad Oeynhausen bzw. dem beauftragten Dritten abgefahren werden. Andere, als die durch vorstehende Bestimmung zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke werden weder geleert noch abgefahren.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
 - a) Einen oder mehrere zugelassene graue Behälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l oder 1.100 l. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des 14-täglich auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu beantragen. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen bestimmen danach Größe und Anzahl der Abfallbehälter.
 - b) Einen grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle in den frei wählbaren Gefäßgrößen 80 l, 120 l oder 240 l.
 - c) Einen blauen und/oder grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier und Pappe in den frei wählbaren Größen 120 l oder 240 l.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäß-Volumens pro Person und Woche.
- (3) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter auf ihre Kosten durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen oder beauftragte Dritte zu dulden.
- (4) Zeigt sich, dass die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle nicht selbst kompostiert werden (z. B. fehlende Kompostierungseinrichtung auf dem Grundstück, wiederholt kompostierbare Abfälle in erheblichem Umfang im Restmüllbehälter), teilen die Stadtwerke Bad Oeynhausen dem Anschlusspflichtigen eine Biotonne zu.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von den Stadtwerken Bad Oeynhausen bzw. einem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von den Stadtwerken Bad Oeynhausen gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt einer Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen bereitzustellen:
 1. Bioabfälle sind soweit sie nicht vom Abfallbesitzer selbst ordnungsgemäß verwertet bzw. kompostiert werden, in die Biotonne einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen. Speisereste können in haushaltsüblichen Mengen eingegeben werden. Darüber hinaus gehende Mengen aus Gewerbe-betrieben sind durch Einzelfallregelungen (z. B. zwischen Gaststättenbetrieb und einem gewerblichen Speiserestverwerter) zu entsorgen.

Bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden.
 2. Altpapier gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 2 und Abs. 3 ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem blauen Abfallbehälter bereitzustellen.
 3. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem grauen Abfallbehälter bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und in sauberen Zustand zu halten. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Behälter, die überfüllt oder zu schwer sind, werden nicht entleert. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise als in den zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück gelagert oder an der Abfuhrstelle bereitgestellt werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder in Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfall-behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 und 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die nach dieser Satzung für die Abfuhr zugelassenen Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. von den Anwohnern möglichst erst am Abholtag, und zwar bis 6.00 Uhr, so am straßenseitigen Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden, am grundstücksseitigen Straßenrand aufzustellen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist und Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Anweisungen der Beauftragten der Stadtwerke Bad Oeynhausen zur Wahl des Aufstellplatzes sind zu befolgen. Nur ordnungsgemäß bereitgestellte Müllgefäße werden entsorgt.
- (2) Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden Wendemöglichkeiten für die Sammelfahrzeuge nicht angefahren werden können, sind vom Grundstückseigentümer zur nächstmöglichen Abfuhrstelle zu bringen. Dies gilt auch im Fall vorübergehender Behinderung der Zufahrt (Baustellen usw.).
- (3) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, nach der Entleerung die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen. Die Abfallbehälter sind außerhalb der Abfuhrtermine so abzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.
- (4) Verunreinigungen, die infolge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke auf der Straße entstehen, sind unverzüglich vom Grundstückseigentümer zu beseitigen, und zwar auch dann, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar aneinander grenzende oder zwei gegenüber liegende Grundstücke unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden. Die Einwilligung der betroffenen Grundstückseigentümer ist schriftlich zu erklären. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine oder mehrere Abfallarten (Restmüll, Bioabfall, Altpapier) zugelassen werden. Beim Restmüll kann eine Entsorgungsgemeinschaft nur dann zugelassen werden, wenn mindestens eines der Grundstücke nicht nur vorübergehend von bis zu zwei Personen bewohnt wird.
- (2) Der/die Behälter ist/sind auf einem der beteiligten Grundstücke so aufzustellen, dass er/sie ungehindert zugänglich ist/sind. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen im Hinblick auf die zu zahlende Abfallbeseitigungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB. Es ist schriftlich derjenige Eigentümer zu benennen, der Adressat des Gebührenbescheides sein soll.

§ 15

Umtausch von Behältern

- (1) Ein Umtausch von Restmüll- bzw. Kompostbehältern wegen veränderten Bedarfs ist jeweils zum Anfang eines Quartals möglich. Der beabsichtigte Tausch ist durch den Grundstückseigentümer bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich bei den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu beantragen.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Befreiungen nach § 8 sowie im Falle der Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 14.
- (3) Bei Neuanschaffung werden die schriftlich beantragten Behälter dem Anschlusspflichtigen zugestellt. Bei völligem Fortfall des Bedarfs sind die Behälter schriftlich abzumelden und an einer von den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu benennenden Stelle bereitzustellen.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/-erzeugers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- (1) Der graue Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll wird generell 14-täglich entleert. Auf schriftlichen Antrag können Restmüllbehälter in den Gefäßgrößen 80 l und 120 l 4-wöchentlich entleert werden. 1.100 l-Container für Restmüll können wahlweise 14-täglich, wöchentlich oder 2-mal wöchentlich geleert werden.
- (2) Der graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle wird 14-täglich entleert.
- (3) Der blaue und/oder graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier wird 4-wöchentlich entleert.

§ 17

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle (Sperrmüll) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Restmüllbehältern untergebracht werden können, außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

- (2) Das Verfahren sowie die Abfuhrtermine werden im Detail von den Stadtwerken Bad Oeynhausen festgelegt.
- (3) Das Sperrgut, das Einzelgewichte von 50 kg nicht überschreiten darf, ist verkehrssicher am Straßenrand bereitzustellen. Den Anweisungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen bzw. eines beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von den Stadtwerken benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadtwerke Bad Oeynhausen zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadtwerke bekannt gegeben.
- (5) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen informieren darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführen.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken Bad Oeynhausen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtwerke Bad Oeynhausen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen (z.B. Datenschutz) entgegenstehen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadtwerke Bad Oeynhausen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von den Stadtwerken Bad Oeynhausen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die den Stadtwerken Bad Oeynhausen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung der Stadtwerke Bad Oeynhausen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Gegenüber Entsorgungsgemeinschaften gem. § 14 haben die Stadtwerke Bad Oeynhausen das Recht, den Anschluss und Benutzungszwang mit der daraus resultierenden Gebührenfolge gegenüber jedem Beteiligten, insgesamt jedoch nur einmal, durchzusetzen.

§ 24 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle den Stadtwerken Bad Oeynhausen zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 - b) dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 nicht nachkommt und von den Stadtwerken Bad Oeynhausen bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10),
 - c) nicht dafür sorgt, dass die für das Grundstück bestellten Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern ungehindert zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können (§ 12 Abs. 3),
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 12 Abs. 2 und 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt und Depotcontainer außerhalb der vorgeschriebenen Benutzungszeiten gemäß § 12 Abs. 8 benutzt,
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 5 und 6 dieser Satzung befüllt,
 - f) entgegen § 13 Abs. 3 die Abfallbehälter nicht wieder unverzüglich von der Straße entfernt,
 - g) entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - h) Sperrgut nicht verkehrssicher am Straßenrand aufstellt (§ 17 Abs. 3),
 - i) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
 - j) das Zutrittsrecht nach § 19 Abs. 2 nicht gewährt und den Anordnungen der Beauftragten der Stadtwerke Bad Oeynhausen nach § 19 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - k) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 unbefugt durchsucht und wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmung hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 10.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Abfall veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 10.06.2020

gez.
Schwarze
(Vorstand)

197

Bekanntmachung **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Am 09.06.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 341 027 423

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 16.06.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)